

Vorlage Nr. 048/2017



LANDRATSAMT
WALDSHUT

17.03.2017

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	05.04.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die zusätzlich erforderlichen Personalstellen.

Sachverhalt:

Im Zuge der Haushaltsberatungen für den Haushaltsplan 2017 hatten wir in der JHA-Sitzung am 8. November und in der Dezembersitzung des Kreistages mündlich darüber berichtet, dass die geplante Gesetzesänderung vermutlich mit höheren Ausgaben und einem höheren Personalbedarf verbunden sein wird, ohne dass diese Risiken in dem Haushalt 2017 abgebildet wurden.

Bund und Länder haben sich schon im Januar 2017 auf die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) geeinigt, die nun zum 01.07.2017 in Kraft treten soll.

„Um die staatliche Unterstützung von Kindern von Alleinerziehenden zielgenau und entlang der Lebenswirklichkeiten zu verbessern, wird die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben und die Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Unterhaltsvorschussgesetz heraufgesetzt. Die Reform unterscheidet danach, wie alt die Kinder sind:

- Für alle Kinder bis 12 Jahre wird die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben.
- Für Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt es in Zukunft ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der/die Alleinerziehende im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt“

Die Reform bedeutet durch die verlängerte Bezugsdauer und die Aufhebung des Höchstalters für die UVG-Stelle erheblich mehr zu bearbeitenden Fälle. Wir gehen vorläufig und geschätzt von mindestens 2/3 mehr Anspruchsberechtigten aus, die entweder neu oder fortlaufend UVG-Leistungen erhalten werden. Bei derzeit durchschnittlich 500 laufenden Fällen pro Monat ergibt dies eine Steigerung auf ca. 830 UVG-Fälle, welche ab 01.07.2017 monatlich zu bearbeiten sind.

Um diese Leistungsansprüche zeitgerecht bearbeiten zu können, werden zunächst 1,5 zusätzliche Stellen benötigt. Ein Teil der Stellenanteile kann dadurch abgedeckt werden, dass teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen aufstocken, eine Vollzeitstelle muss allerdings ausgeschrieben und neu besetzt werden. Insgesamt entstehen zusätzliche Personalkosten von ca. 90.000 € pro Jahr.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.03.2017 einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss für den Kreistag gefasst.

Da die Fallzahlen aufgrund der UVG-Reform nicht langsam ansteigen, sondern sich zum 01.07.2017 schlagartig um einige Hundert vermehren werden, ist das Personal vor dem Inkrafttreten aufzustocken. Die zusätzlich auszuschreibende Stelle sollte spätestens zum 01.05.2017 besetzt werden, um die erforderliche Einarbeitung zu gewährleisten.

Die UVG-Reform war zunächst zum 01.01.2017 geplant und wurde auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände verschoben. Für die nun bevorstehende Antragswelle müssen auf Seiten der Verwaltung angemessene Bearbeitungszeiten angestrebt werden. Dies ist nur zu erreichen, wenn die zusätzlichen Personalstellen mit einer entsprechenden Vorlaufzeit zur Verfügung stehen.

Dr. Martin Kistler
Landrat